

Inhalt:

1. Ausschließlichkeitsgebot – BFH Umfang wirtschaftlicher Tätigkeiten
2. Namensänderung von Vorstandsmitgliedern muss beglaubigt werden
3. Corona-Regelungen sollen verlängert werden

1. Ausschließlichkeitsgebot – Umfang wirtschaftlicher Tätigkeiten

In welchem Umfang eine gemeinnützige Organisation im nicht steuerbegünstigten Bereich wirtschaftlich tätig sein darf, haben Rechtsprechung und Finanzverwaltung nur vage festgelegt. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs liefert jetzt ein konkreteres Kriterium (BFH, Beschluss vom 4.03.2020, I B 57/18).

Nach § 51 Abgabenordnung (AO) muss eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich verfolgen. Kaum eine andere Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist ähnlich vage wie das Ausschließlichkeitsgebot, weil es sich faktisch nur auf die satzungsmäßigen Zwecke bezieht. Zweck des Ausschließlichkeitsgebots ist es, zu verhindern, dass auch Organisationen begünstigt werden, die überwiegend andere als gemeinnützige Zwecke verfolgen – z.B. ein Gastronomiebetrieb, der auch Musikveranstaltungen durchführt.

Die Finanzverwaltung zieht hier mit Verweis auf die Rechtsprechung (BFH, Urteil vom 4.4.2007, I R 76/05) keine festen Grenzen. Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die Nicht-Zweckbetriebe sind, dürfen in der Gesamtschau demnach nicht zum Selbstzweck werden und in diesem Sinne neben die Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft treten.

Konkrete Grenzen für nicht begünstigte Tätigkeiten setzten Rechtsprechung und Finanzverwaltung nicht. Das Verhältnis der Einnahmen aus dem begünstigten und dem nicht begünstigten ist jedenfalls kein Kriterium. Im Einzelfall ist es sogar unschädlich, wenn sich eine Organisation ausschließlich aus Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben finanziert (AEAO, Ziffer 1 zu § 56).

Es muss also im Einzelfall geklärt werden, ob die Mittlerwirtschaftsbetriebe dem steuerbegünstigten Zweck „untergeordnet sind“, oder ein davon „losgelöster Zweck oder gar Hauptzweck“ der Betätigung der Körperschaft sind. Die Frage der zweckgebundenen Verwendung der in den Mittelbeschaffungstätigkeiten erzielten Erlöse ist dabei nicht die allein ausschlaggebende.

Der BFH hat hier jetzt eine Konkretisierung vorgenommen: Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit um ihrer selbst willen ausgeübt wird, kann sich danach richten, wie viel Zeit und Personal im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt wird.

Der Fall

Eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) hatte laut Satzung den Zweck der „selbstlosen Unterstützung und Förderung von Kunst und Kultur“. Sie erwarb und verkaufte in

erheblichem Umfang fremdfinanziert Aktien von ausländischen Anteilseignern (sog. Dividen-denstripping-Geschäfte), um aufgrund der Gemeinnützigkeit die Kapitalertragsteuer einzu-sparen Nachdem das Finanzamt durch die Steuerfahndung von den Aktiengeschäften Kennt-nis erlangt hatte, versagte es der UG die Steuerbefreiung wegen Verstoßes der tatsächlichen Geschäftsführung gegen die Gemeinnützigkeitserfordernisse und erließ einen Vorauszah-lungsbescheid über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Dagegen legte die UG Einspruch ein. Das FA lehnte den Antrag ab.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht und wies die Beschwerde als unbegründet zurück.

Zeit- und Personaleinsatz kann ein Kriterium sein

Wie die Vorinstanz hatte auch der BFH keine ernstlichen Zweifel daran, dass die UG körperschaftsteuerpflichtig ist. Die tatsächliche Geschäftsführung – so das Gericht – war nicht auf die ausschließliche Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke gerichtet. Damit hatte die UG gegen § 56 AO verstoßen hat, dem zufolge die steuerbegünstigten Zwecke von der Körperschaft ausschließlich verfolgt werden müssen.

Zwar stehe die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Steuerbegün-stigung nicht entgegen, wenn dieser betrieben wird, um der Körperschaft Mittel für die gemeinnützigen Zwecke zu verschaffen und die Überschüsse dem steuerbegünstigten Zweck zugutekommen. Der Geschäftsbetrieb darf aber nicht um seiner selbst willen betrieben werden. *Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit um ihrer selbst willen ausgeübt wird, kann sich danach richten, wie viel Zeit und Personal im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt wird.*

Im behandelten Fall war das Ergebnis: Der überwiegende Teil der tatsächlichen Geschäfts-führung war darauf gerichtet, Aktiengeschäfte durchzuführen. Das ergab sich aus dem Umfang der Aktientransfers, aus dem hierzu notwendigen Aufwand für die komplexen vertraglichen Gestaltungen der Aktiengeschäfte, deren Kreditfinanzierung sowie den Siche-rungsgeschäften, aus der Erstellung und Abstimmung der diesem Gesamtkonzept zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen und Erklärungen und aus der Rolle des Geschäfts-führers der Antragstellerin, der von der Bank als "professioneller Kunde" eingestuft wurde.

Die Allgemeinheit hatte demgegenüber im Gründungsjahr und im Streitjahr mit Ausnahme einer einwöchigen Kunstaussstellung keinen Nutzen von den Tätigkeiten der UG gehabt.

Der BFH nennt aber den Zeit- und Personaleinsatz nur als *ein* mögliches Kriterium für die Einhaltung des Ausschließlichkeitsgebots. Offen bleibt, inwieweit andere Kriterien hinzu gezogen werden können und wie diese gewichtet werden. Das Bundesfinanzministerium BMF rückt insbesondere die Mittelverwendung in den Vordergrund: „Die Vermögensver-waltung sowie die Unterhaltung eines Nicht-Zweckbetriebs sind aus der Sicht des Gemein-nützigkeitsrechts nur dann unschädlich, wenn sie um des steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgen, indem sie z. B. der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe dienen.“ (AEAO, Ziffer 1 zu § 56).

Hinweis: Der BFH kam außerdem zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Einnahmen aus den Wertpapiergeschäften um keine Kapitalerträge handelte. Die Erträge wären also auch im Fall der Gemeinnützigkeit in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gefallen.

2. Namensänderung von Vorstandsmitgliedern muss beglaubigt werden

Die Änderung des Familiennamens des Vorstandsmitglieds eines Vereins (wegen Eheschließung) muss beim Registergericht in öffentlich beglaubigter Form angemeldet werden.

Anmeldungen zum Vereinsregister sind i.d.R. nur bei Änderungen im Vorstand und bei Satzungsänderungen erforderlich. Diese Anmeldungen müssen in Form einer öffentlichen Beglaubigung erfolgen. In den meisten Bundesländern ist das nur über einen Notar möglich und mit entsprechenden Kosten verbunden.

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat jetzt klargestellt, dass das auch gilt, wenn ein Vorstandsmitglied seinen Namen ändert (etwa bei einer Heirat). Eine Meldung an das Registergericht in einfacher Schriftform genügt hier nicht.

Die angemeldete Eintragung des geänderten Familiennamens eines Vorstandsmitglieds – so das OLG – ist eine nach § 67 BGB anmeldepflichtige Änderung des Vorstands und eine damit dem Formerfordernis des § 77 Satz 2 BGB unterfallende Anmeldung.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2020, I-3 Wx 134/20, 3 Wx 134/20

3. Corona-Regelungen sollen verlängert werden

Die vereinsrechtlichen Sonderregelungen durch das „Corona-Gesetz“ sollen bis Ende 2021 verlängert werden.

Durch das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ wurden vereinsrechtliche Erleichterungsregelungen eingeführt. Diese Gesetzesänderungen waren zunächst bis Ende 2020 befristet. Die Neuregelungen sollen jetzt einem Referentenentwurf vom 18. September zufolge bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Die Regelungen betreffen:

- die automatische Verlängerung der Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- die Durchführung einer virtuelle Mitgliederversammlung (d.h. mit internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z.B. Videokonferenz o.ä.) ohne Satzungserlaubnis
- die Vereinfachung der schriftlichen Beschlussfassung (Stimmabgabe von 50% der Mitglieder genügt). Zusätzlich können einzelne Mitglieder ihre Stimmen im Vorfeld einer (virtuellen oder physischen) Versammlung schriftlich abgeben.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl